



- Elektronische Post -

Verwaltungsgericht Arnsberg • 59818 Arnsberg

24.11.2021  
Seite 1 von 1

Herrn

Julian Pascal Beier

[REDACTED]

Aktenzeichen  
**1250-1 E - 1.3**  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

[REDACTED]

Durchwahl

02931 802 [REDACTED]

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW; VIG  
Ihre E-Mail vom 23.11.2021 mit dem Betreff „VG Arnsberg, Urteil  
vom 24.01.2003 – 3 K 2/01 –,,**

Sehr geehrter Herr Beier,

zunächst bestätige ich wunschgemäß den Eingang Ihrer o. g. E-Mail-Anfrage. Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich Ihnen nicht weiterhelfen kann.

Ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) auf Mitteilung des Inhalts einer Gerichtsakte besteht nicht. Das IFG NRW gilt gemäß seinem § 2 für die Gerichte, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Mit Ihrem Anliegen begehren Sie allerdings keine Information hinsichtlich der Verwaltungsaufgaben des Gerichts, sondern in Bezug auf den Bereich der Rechtsprechung. Dieser ist aus dem Anwendungsbereich des IFG NRW ausgenommen. Ein Anspruch kommt auch nicht nach dem von Ihnen zitierten UIG NRW oder dem VIG in Betracht.

Im Auftrag

[REDACTED]

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerstraße 1  
59821 Arnsberg  
Telefon 02931 802-5  
Telefax 02931 802-301